Tätigkeitsbericht 2008



Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz
Art. Artikel

BGBI. Bundesgesetzblatt

B-VG Bundesverfassungsgesetz

CBL Cross Border Leasing

EURORAI European Organization of Regional Audit Institutions

FH Fachhochschule

FKA Finanzkontrollausschuss LRH Landesrechnungshof

LRHD Landesrechnungshofdirektor

MSc Masterstudium

OÖ LRHG Oberösterreichisches Landesrechnungshofgesetz

RH Rechnungshof

TirLRHG Tiroler Landesrechnungshofgesetz

TLO Tiroler Landesordnung

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030 Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: März – April 2009

Herstellung: Landesrechnungshof
Redaktion: Landesrechnungshof
Herausgegeben: LT-0101/355, 7.4.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	2
1.1 Allgemeines	2
1.2 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen	3
1.2.1 Feststellungen	3
1.2.2 Funktionsperiode des LRHD	4
1.3 Personal	8
1.4 Medien	12
2. Nationale und Internationale Zusammenarbeit	14
2.1 Internationale Zusammenarbeit	14
2.2 Nationale Zusammenarbeit	15
3. Besonderer Teil	19
3.1 Allgemeines	19
4. Empfehlungen nach Art. 69 Abs.4 TLO – Berichtspflicht nach 1 Jahr	23
5. Berichte	31
6. Zusammenfassung	47

Tätigkeitsbericht 2008

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO

Gemäß Art. 69 Abs. 2 TLO hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

TirLRHG

Nach § 7 Abs. 2 des TirLRHG BGBI. Nr. 18/2003 hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15. April im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzesauftrages erstattet der LRH seinen Tätigkeitsbericht 2008. Der Berichtszeitraum umfasst die Tätigkeit des LRH seit dem Tätigkeitsbericht 2007 vom 11.4.2008 bis zum 14.4.2009.

Er stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH Tirol insgesamt betreffen, und in einem besonderen Teil das Berichtswesen – ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen – dar. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der schon bisher gewählten Darstellung zu einzelnen dem LRH wesentlich erscheinenden Bereichen.

Hinweis

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Landtag auch der Landesregierung übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berichte des LRH über die Internetadresse <u>www.tirol.gv.at\landtag\landesrechnungshof\berichte</u> abrufbar sind.

1. Allgemeiner Teil

In einem allgemeinen Teil wird zu den Themenbereichen Allgemeines, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, Personal, Medien sowie internationale und nationale Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen berichtet.

1.1 Allgemeines

Einleitung

Das Berichtsjahr war einerseits geprägt durch die Veränderungen, die die Neuwahl des Tiroler Landtages mit sich brachten und anderseits durch das Auslaufen der Funktionsperiode des Landesrechnungshofdirektors.

Das Wahlergebnis der Landtagswahl im Juni 2008 brachte insoweit auch den LRH betreffende Veränderungen, als sich neue politische Gruppierungen etablieren konnten, sich damit auch die Mehrheitsverhältnisse im Tiroler Landtag änderten, nicht zuletzt aber auch, dass maßgebliche personelle Änderungen erfolgten.

Diese Änderungen betrafen den Landtagspräsidenten und den Vorsitzenden des Finanzkontrollausschusses (mit unmittelbarer Wirkung für den LRH), aber auch den Landeshauptmann und Mitglieder der Landesregierung (mit mittelbarer Wirkung als Partner bei Prüfungen).

Naturgemäß bringt jeder Wechsel von handelnden Personen Umstellungen mit sich, hat doch jeder seinen eigenen Arbeitsstil. Veränderungen, die die tägliche Arbeit des LRH betreffen, konnten dabei bisher noch nicht festgestellt werden. Die im Gesetz vorgesehenen Äußerungen zu Rohberichten langen fristgerecht ein und lassen vorerst in der äußeren und inhaltlichen Form keine Abweichungen zum bisherigen Ablauf erkennen.

Das gleiche gilt für die Stellungnahmen der Regierung zu Empfehlungen des LRH nach Art. 69 Abs. 4 TLO. Auch hier war bis dato keine Änderung in den Abläufen festzustellen. Der LRH hat dabei seine bisherige Praxis, die zuständigen Verwaltungsstellen rechtzeitig an die Berichtspflicht zu erinnern, beibehalten und wird dies auch bis zu einem gegenteiligen Wunsch der Regierung oder Verwaltung

weiterhin tun.

Abgesehen von kleineren Umstellungsschwierigkeiten zu Beginn hat sich die Zusammenarbeit mit dem neuen Landtagspräsidenten sehr positiv entwickelt. Auch der Vorsitzende des Finanzkontrollausschusses führt diesen im Sinne seiner Vorgänger weiter, sodass sich in der diesbezüglichen Arbeit des LRH keinerlei Änderungen ergeben. Die Intensivierung des Kontaktes ist eher zu begrüßen.

Ähnliches gilt auch für die "neuen" Mitglieder des Finanzkontrollausschusses bzw. auch neue Abgeordnete, die sich im Rahmen verschiedener Kontaktaufnahmen über die Arbeit des LRH informieren bzw. mit konkreten Anliegen und Anfragen an den LRH herantreten. Der LRH begrüßt dies ausdrücklich, versteht er sich doch auch im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Servicestelle für den Tiroler Landtag.

Da die Veränderungen beim Auslaufen der Funktionsperiode des Landesrechnungshofdirektors in engen Zusammenhang mit den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen stehen, sollen diese dort behandelt werden.

1.2 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

1.2.1 Feststellungen

Vorschläge

Der Gesetzesrahmen (TLO und TirLRHG) zur Erfüllung der Aufgaben und zur Erreichung der vorgegebenen Ziele wäre - gemessen an internationalen und nationalen Standards - optimierbar. Auf diesen Umstand und die möglichen Verbesserungspotentiale hat der vormalige Landesrechnungshofdirektor mehrfach hingewiesen (zuletzt ausführlich im Tätigkeitsbericht 2007). Da keinerlei Wille erkennbar ist diese Vorschläge aufzugreifen, ist es müßig diese zu wiederholen.

Vielmehr trugen die ständigen Versuche Verbesserungen zu erreichen dazu bei, dass der bisherige LRHD nicht mehr die notwendige 2/3 Mehrheit für eine Bestellung bekam. Es bleibt daher dazu nur der Hinweis auf bisherige Berichte, die durch die geänderte Situation ja nichts an ihrer Gültigkeit verloren haben. Insbesondere wird auf

den Tätigkeitsbericht 2007 verwiesen, in dem der vormalige LRHD ausführlich - belegt mit Hinweisen auf nationale und internationale Standards und die Verfassungsrechtslage und mit Literaturhinweisen - eine Bestandaufnahme, Optimierungspotentiale und Visionen dargelegt hat.

1.2.2 Funktionsperiode des LRHD

Nicht ausgespart können aber an dieser Stelle Ausführungen zum Thema Bestellung des LRHD werden, haben doch die Rechtslage und die daraus resultierenden Folgen wesentliche Auswirkungen auf die derzeitige Situation im LRH und auf dessen Arbeit und Tätigkeit in der näheren und mittelfristigen Zukunft.

Herr Dr. Klaus Mayramhof wurde in der 14. Sitzung der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages am 9. November 2000 auf Vorschlag des damaligen Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader einstimmig zum Direktor des Landes-Kontrollamtes bestellt. Diese Bestellung erfolgte ohne zeitliche Befristung. Damit war Herr Dr. Mayramhof, wie bereits sein Vorgänger, unbefristet bestellter Direktor des Landes-Kontrollamtes.

Nach Art. II des Landesverfassungsgesetzes vom 12. Dezember 2002, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird, wurde er – nach dem vorliegen der notwendigen Erklärung, dass er das Amt annimmt – zum Direktor des LRH bestellt. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesverfassungsgesetzes begann auch die 6 jährige Befristung zu laufen. Die Bestellung per Gesetz endete daher am 28.2.2009.

Bereits im Oktober 2008 führte der nunmehrige Landtagspräsident DDr. Herwig van Staa erste Gespräche mit dem damaligen Direktor über eine mögliche Wiederbestellung. Über deren Form und mögliche Vorgangsweise bestand eine gewisse Unsicherheit, die dazuführte, dass der Verfassungsdienst des Amtes der Landesregierung um seine Meinung ersucht wurde.

In der Folge gab es Auffassungsunterschiede. Der Verfassungsdienst vertrat die Meinung dass ein Vorgehen nach § 9 der TirLRHG erforderlich sei. Dem stand die Auffassung gegenüber, dass eine Wiederbestellung nach Art. 70 TLO sich nach dem Wortsinn der Bestimmung nur auf den amtierenden LRHD beziehen könne und

damit eine Ausschreibung der Funktion nicht zwingend notwendig wäre.

Nach Art. 70 Abs. 2 TLO wird der LRHD vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten und nach Anhören des Obleuterates bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Auf Grund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen kam es zu keiner Wiederbestellung, sondern zu einer Neuausschreibung, wobei der Landtagspräsident im Sinne des § 9 TirLRHG die Ausschreibung vorerst auf den Kreis der Bediensteten des Landes Tirol beschränkte.

Nach einer (im Gesetz nicht vorgesehenen) durchgeführten Anhörung der Bewerber, bei der sich Vertreter aller im Landtag vertretenen Parteien (Klubobleute bzw. deren Vertreter und Mitglieder des Finanzkontrollausschusses) ein Bild machen konnten wurde vom Landtagspräsidenten nach der in der TLO vorgesehenen Anhörung des Obleuterates der bisherige LRHD für die Bestellung vorgeschlagen. Bei der geheim durchgeführten Abstimmung am 4.2.2009 fand sich für diesen Vorschlag nicht die erforderliche 2/3 Mehrheit.

Damit ergibt sich die Situation, dass der LRH seit 1.3.2009 auf "Notbetrieb" läuft. Auf Grund der Rechtslage (§ 9 Abs. 8 TirLRHG) und des ausdrücklichen Wunsches des Landtagspräsidenten führt der bisherige LRHD als ranghöchster Bediensteter des LRH die Geschäfte.

Diese vorläufige Führung bringt einige Unsicherheiten, hindert doch ein vertretungsweises Handeln mittel- oder längerfristige Planungen, beschränkt sich auf unbedingt notwendige Vertretungshandlungen und engt insgesamt den Handlungsspielraum beträchtlich ein. Sowohl in der Innen- als auch Außenwirkung ist der LRH durch die Führung durch einen Bediensteten, dem der Landtag nicht das erforderliche Vertrauen entgegen bringt, geschwächt.

Durch das Abstimmungsergebnis und das Vorgehen im Vorfeld hat der Tiroler Landtag aber auch signalisiert, dass ein künftiger LRHD davon ausgehen muss, dass er nur für 6 Jahre bestellt wird und von der Möglichkeit der Wiederbestellung nicht Gebrauch gemacht wird. Dazu kommt, dass nach der derzeitigen Rechtslage sowohl Gehalt als auch dienstrechtliche Stellung (Landesbeamter) fixiert sind (§ 9 Abs. 4 TirLRHG). Wie weit diese Regelung mit den im Zuge der Besoldungsreform normierten Regelungen korrespondiert, soll hier nicht erörtert werden. Tatsache ist aber, dass jeder künftige LRHD davon ausgehen muss, dass er entweder nach 6 Jahren ohne Abfertigungsansprüche aus dem Landesdienst wieder ausscheiden kann oder weiter in der allgemeinen Landesverwaltung (möglicherweise als Sachbearbeiter unter einem kurz zuvor geprüften Abteilungsleiter) tätig sein kann. Ob solche Aussichten das Amt für potentielle Bewerber besonders erstrebenswert macht sei dahin gestellt.

Im Zuge der Diskussion, die sich teilweise im Nachhang zu den oben geschilderten Ereignissen entwickelt hat wurde auch die Dauer der Funktionsperiode thematisiert. Auch der LRH hat bereits in früheren Tätigkeitsberichten einige Fragen in diesem Zusammenhang angesprochen. So wurde beispielsweise im Tätigkeitsbericht 2007 auf Literaturmeinungen hingewiesen, die verfassungsrechtliche Bedenken gegen die 6 jährige Funktionsperiode anmelden.

Begründet werden diese damit, dass die Bundesverfassung den Ländern "nur" die Möglichkeit einräumt, dem RH gleichartige Einrichtungen für die Kontrolle zu schaffen. An der Gleichartigkeit mangelt es bei der Tiroler Rechtslage sowohl bezüglich der Bestellungsdauer (RH Präsident 12 Jahre), als auch bezüglich der Wiederbestellungsmöglichkeit (beim RH Präsident mit dem Hinweis auf mögliche Befangenheiten ausgeschlossen).

Da es müßig und nach Meinung mancher sogar unzulässig ist über eine geltende Rechtslage zu lamentieren (der vormalige LRHD wurde deswegen ja auch immer wieder kritisiert), soll dieser Hinweis ohne weitere Kommentierung bleiben. Im Zusammenhang mit der Nichtbestellung des vom Landtagspräsidenten vorgeschlagenen Kandidaten für die Position des LRHD und der Dauer der Funktionsperiode ist ein Debattenbeitrag zu dieser Frage aus dem Jahre 2006 bemerkenswert:

Abg. Mag. Wolf:der Rechnungshofpräsident wird auf 12 Jahre bestellt, Art. 122 Abs. der Bundesverfassung. Allerdings muss man den Absatz genau lesen. Eine Wiederbestellung nach 12 Jahren eines Präsidenten ist unzulässig. Herr Kollege Mayramhof, Sie sind ein exzellenter Direktor des Landesrechnungshofes und wenn man sich vorstellt, Sie kommen in jungen Jahren schon in diese Position, dann wäre es für das Land Tirol, für den Tiroler Landtag, für das

Organ ein großer Schaden, wenn man Sie nach 12 Jahren, wenn sie exzellent arbeiten, absetzen müsste, nicht mehr wählen könnte......

Ich möchte jedenfalls den Direktor Mayramhof nicht verlieren nur auf Grund so einer Bestimmung...

Sieht man sich das Ergebnis der Wahl zum LRHD an so ist doch ein Gesinnungswandel festzustellen, wurde doch dem LRH It. den Protokollen sowohl des Finanzkontrollausschusses bei der Behandlung der Berichte des LRH als auch des Landtages bei der Behandlung des Tätigkeitsberichtes exzellente Arbeit attestiert. Erschienen damals –exzellente Arbeit vorausgesetzt - 12 Jahre zu wenig, sind nunmehr offenbar 6 Jahre zuviel.

Der LRH wird selbstverständlich versuchen auch im "Notbetrieb" seine gesetzlichen Aufgaben so gut wie möglich zu erfüllen, wünscht sich aber doch so bald wie möglich eine Rückkehr zu geordneten Verhältnissen. Dabei täte eine Versachlichung der Diskussion gut.

Im Rahmen einer von persönlichen Befindlichkeiten losgelösten Erörterung wären einige Fragen, die in diesem Zusammenhang aufgetaucht sind, es durchaus wert überlegt zu werden. So stellt sich neben der Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Wiederbestellungsmöglichkeit die Frage

- nach dem Procedere für den Fall, dass eine solche vorgesehen bleibt;
- bei einer einmaligen Bestellung möglicherweise auf längere Zeit (siehe andere Bundesländer und RH) – nach der Dauer dieser Bestellung.

Unbedingt erforderlich erscheint es klarere Regelungen für den Fall einer Wiederbestellung zu treffen. Hier sei ein Hinweis auf die Regelungen des OÖ LRHG erlaubt.

Unabhängig von der Dauer der Bestellung, mit oder ohne Wiederbestellungsmöglichkeit erhebt sich bei jeder Art der befristeten Betrauung mit einer Führungsfunktion die Frage, was mit der Führungskraft für den Fall der Nichtwiederbestellung passiert. Die Aussicht auf eine Rückkehr in eine frühere Tätigkeit als Sachbearbeiter oder ähnliches wird manchen davon abhalten sich um Führungsfunktionen zu bewerben. Job Rotation ist nur bedingt möglich da die Funktionsperioden unterschiedlich laufen.

Nicht außer Acht zu lassen ist dabei auch die hierarchische Struktur der Verwaltung. Je höherwertiger eine Funktion ist, desto schwieriger wird es für den Fall der Abberufung einen adäquaten Ersatz zu finden. In diesem Zusammenhang auf "Versorgungsposten" zu setzen wäre weder im Sinne der Sache noch der Beteiligten.

Literatur

Die Hinweise auf die verfassungsrechtliche Literatur sollten lediglich aufzeigen, dass es gewichtige Stimmen gibt, die wesentliche Regelungen über die Einrichtung des LRH Tirol als verfassungsrechtlich bedenklich erachten und es nicht immer nur der Direktor des LRH war, der seinerseits auf Unzulänglichkeiten hingewiesen hat. Dabei soll natürlich nicht verschwiegen werden, dass es - wie in der Juristerei üblich - auch durchaus andere Standpunkte zu diesen Fragen gibt und, dass naturgemäß Literaturstellen bemüht wurden, die den Standpunkt des früheren LRHD stützen. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese nicht minder gewichtig sind (immerhin firmiert der Präsident des Verfassungsgerichtshofes als Herausgeber dieses Kommentars). Man würde damit durchaus eine Begründung für die Notwendigkeit der Novellierung der rechtlichen Voraussetzungen für den LRH finden.

1.3 Personal

Personalausstattung

Durch die Diskussion über die Personalausstattung entstand manchmal der Eindruck, dass dem LRH Tirol immer wieder neue Dienstposten zur Verfügung standen und der Direktor seinerseits trotzdem weitere Anforderungen stellte. Tatsache ist, dass im Jahre 2004 dem LRH Tirol sechs Prüforgane zugestanden wurden (vier Akademiker und zwei B-Mitarbeiter). In den Jahren 2005 und 2006 wurde dem LRH Tirol je ein weiterer akademischer Dienstposten genehmigt, im Jahr 2007 kam durch den persönlichen Einsatz des Landtagspräsidenten ein zusätzlicher B-Techniker hinzu. Vielfach wurde auch der im Sekretariatsbereich zugestandene halbtägige d-Posten als "wundersame" Personalvermehrung für den LRH kolportiert.

Im Ergebnis verbleibt die Tatsache, dass mit Stand 1.1.2009 dem LRH Tirol insgesamt neun Prüforgane (davon sechs akademisch eingestufte und drei im B-Bereich eingestufte) Prüforgane zur Verfügung stehen und das Sekretariat mit einer c-Kraft und einer halbtägigen d-Kraft besetzt ist.

Wünsche

Der vormalige LRHD hat mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Besetzung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der dem LRH übertragenen Aufgaben nicht ausreicht. Viele der Themenbereiche, die im Rahmen der Initiativprüfungen abgearbeitet werden sollten, können mit diesem Personalstand nicht abgedeckt werden. Das zeigt sich allein schon daran, dass im jährlichen Prüfplan dem LRHD wesentlich erscheinende Prüffelder aufgenommen werden, die es wert wären einer Gebarungskontrolle unterzogen zu werden und es in der Regel nicht gelingt, den Prüfplan abzuarbeiten.

Vergleichswerte

Natürlich ist es völlig dem Tiroler Landtag überlassen ob und vor allem wie viel Personal er seinem Hilfsorgan zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgagen zur Verfügung stellt. Der LRH sieht sich aber trotzdem veranlasst auf die schwierige Situation hinzuweisen. Gerade für Kontrolleinrichtungen gibt es keinen objektiven Maßstab, wie viel Personal letztendlich notwendig und sinnvoll ist, kann doch die gesamte Palette der Gebarungskontrolle auch bei einem wesentlich höheren Personalstand niemals zur Gänze abgedeckt werden.

Der Versuch einer einigermaßen tragfähigen Objektivierung soll aber in diesem Zusammenhang doch noch gestartet werden. Bei Vergleichen zwischen dem Bund und den Ländern wird als Faustregel des Öfteren der Prozentsatz von 8 – 9 % der Kennzahlen der Bundeslandes Tirol in Relation zu den Bundeskennzahlen herangezogen. Versucht man nunmehr diesen Prozentsatz im Vergleich zu den Prüforganen, die dem RH zur Verfügung stehen mit denen des LRH Tirol in Relation zu setzen, so ergibt sich bei einer Zahl von Prüfern des RH von 240 (bei einer Gesamtzahl an Dienstposten von 300) eine realistische Zahl von Prüforganen, die dem LRH Tirol zur Verfügung stehen sollten.

Auch ein Blick über die Grenzen zeigt, dass dem LRH nur eine bescheidene Personalausstattung zugestanden wird. Orientiert man sich beispielsweise im Vergleich mit den Landesrechnungshöfen der Bundesrepublik Deutschland an Kennzahlen wie Einwohnerzahl und Gebarungsvolumen so zeigen Zahlenvergleiche ebenfalls, dass Tirol im Bereich der Finanzkontrolle auf Sparflamme kocht.

Als weiteres Indiz für die sparsame Personalausstattung kann der zeitliche Abstand, in der Prüfungen mancher Organisationseinheiten und Unternehmen erfolgen, herangezogen werden. Im allgemeinen Verwaltungsbereich können als Beispiel die Abstände der Prüfungen von BH's angeführt werden. Diese betragen meist 10 Jahre und

mehr. Ähnliches gilt für Unternehmen an denen das Land zu mehr als 50 % beteiligt ist.

Außer Betracht bleiben hier auch notwendige "follow up" Prüfungen, die den Umsetzungsgrad von Empfehlungen objektiv evaluieren. Derzeit muss sich der LRH hier auf die Äußerungen der Regierung nach einem Jahr im Sinne des Art. 69 Abs. 4 TLO verlassen. Die Form und der Inhalt vorgenommener Umsetzungen werden ungeprüft übernommen.

Unbefriedigend ist aber auch der Umgang mit den im TirLRHG vorgesehenen Personalanforderungen. Entsprechend dem im Gesetz vorgesehenen Procedere hat der vormalige LRHD dem (Alt-) Landtagspräsident fristgerecht die personellen Erfordernisse des LRH bekannt gegeben. Dieser hat ebenfalls gesetzeskonform den Finanzkontrollausschuss damit befasst und hat dieser seine Wohlmeinung zur Aufstockung des Personalstandes des LRH um 2 weitere Prüfer abgegeben.

Der (Alt-) Landtagspräsident Prof. Ing. Helmut Mader hat die Anforderung an die Landesregierung weitergeleitet, die diese Erfordernisse bei der Erstellung des Entwurfes des Landesvoranschlages zu berücksichtigen hat (§ 8 Abs. TirLRHG). Weder der Regierungsnoch der Landtagsbeschluss über den Landesvoranschlag (Dienstpostenplan) enthielten die 2 zusätzlichen Dienstposten.

Der LRH hat dies zur Kenntnis zu nehmen. Die mit dieser Tatsache verbundenen Herausforderungen zeigen sich allerdings sobald Abweichungen von langjährigen Gepflogenheiten auftreten. So war es bisher usus, dass der LRH kaum mit Sonderprüfungen (Prüfungsaufträgen) betraut wurde, sondern überwiegend auf eigene Initiative prüft. Nicht zuletzt durch die geänderten Mehrheitsverhältnisse im Tiroler Landtag ist es nicht auszuschließen, dass vermehrt – auch umfangreiche – Prüfungsaufträge ergehen.

Gerade die laufende Prüfung der von der TIWAG abgeschlossenen CBL Verträge stellt eine erhebliche Herausforderung für den LRH dar. Auch hier zeigt sich wie dünn die Personaldecke des LRH ist. Sollte es vermehrt zu Sonderprüfungen (Prüfungsaufträgen) kommen, sind Engpässe vorprogrammiert.

Vor eine Herausforderung stellte den LRH auch der Versuch seitens

der Verwaltung einen langjährigen Mitarbeiter abzuwerben. Verschärft wurde diese noch durch den Umstand, dass diese Initiative von einem Regierungsmitglied aktiv unterstützt wurde. Dabei soll keineswegs der Eindruck entstehen, dass die Führung des LRH personellen Veränderungen hinderlich sein wolle. Der LRH hat ja auch seinerseits Mitarbeiter aus dem Bereich der Verwaltung – nach erfolgter Bewerbung – aufgenommen.

Im umgekehrten Fall ist die Situation insoweit anders, als der LRH, wie dargestellt, eine sehr kleine Organisationseinheit ist, in der jeder Abgang schmerzt. Vor allem braucht es aber Jahre um eine so entstandene Lücke wieder zu schließen. Erfahrungsgemäß dauert es nach einem Ausscheiden eines Mitarbeiters mindestens 1 Jahr bis ein neuer beginnen kann Ausschreibungsverfahren, Interessentensuche, Auswahlverfahren usw.). Dazu kommt dann noch eine Einschulungs- und Ausbildungszeit von mindestens 3 Jahren.

Der lange Vorlauf ist durch die hohen Qualitätsansprüche an Prüforgane des LRH begründet und sicher auch nachvollziehbar. Wenn dann versucht wird auf einen sehr erfahrenen Mitarbeiter zuzugreifen ist das für den LRH nicht akzeptabel. Das angeführte Argument, dass Wechsel zwischen dem RH und Ministerien durchaus üblich seien zieht insoweit nicht, als hier allein schon auf Grund der Größenordnungen ein Vergleich unzulässig ist. Bei über 300 Mitarbeitern fällt ein Wechsel wesentlich weniger ins Gewicht, wie bei einem von 9.

Dazu kommt noch die Art und Weise des Vorgehens. Es erfolgte keinerlei Kontaktaufnahme mit dem LRHD Nachdem dem LRH – im Gegensatz zur allgemeinen Verwaltung – keine Möglichkeiten zur Verfügung stehen Mitarbeiter durch Anreize zu halten war es schwierig im Interesse des LRH die Abwerbungsversuche abzuwehren.

Mit 1.4.2009 wird ein Mitarbeiter in den Ruhestand treten. Auf Grund der unsicheren allgemeinen Lage im LRH (siehe Notbetrieb) wurde vorerst von der Einleitung der notwendigen Schritte zur Nachbesetzung abgesehen. Hier muss doch die weitere Entwicklung abgewartet werden. Die Verzögerung bringt naturgemäß eine weitere Schwächung des LRH mit sich.

Aus- und Fortbildung

Zum Thema Aus- und Fortbildung ist festzustellen, dass ebenfalls mit März 2009 nunmehr die zweite Mitarbeiterin des LRH Tirol den

Fachhochschullehrgang "Akademischer Rechnungshofprüfer" bei der Fachhochschule des bfi Wien abgeschlossen hat. Dieser von den LRHen, insbesondere vom LRHD des Burgenlandes DI Franz Katzmann initiierte Lehrgang zur strukturierten Ausbildung von Prüforganen, geht durch diesen Lehrgang nun in die vierte Runde und hat sich bestens bewährt. Die Absolventen erhalten nicht nur eine praxisorientierte, mit entsprechenden theoretischem Fundament unterbaute Aus- und Fortbildung, sondern sind auch in der Lage ein Netzwerk der öffentlichen Finanzkontrolle zumindest zwischen den LRHen zu knüpfen und im Rahmen dieses einen wertvollen Informations- und Wissensaustausch zu pflegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Ausbildung im Herbst 2009 fortgesetzt bzw. ergänzt wird. Diese weiterführende Ausbildung wird in der Form eines "Masterstudiums" (MSc) angeboten werden. Der MSc "Governance Audit" wurde vom Fachhochschulrat im März 2009 akkreditiert.

FH Lehrgang

Damit wird die öffentliche Finanzkontrolle nicht nur gestärkt, sondern wird auch vermehrt der Weg für eine einheitliche Spruchpraxis bereitet, die letztendlich im Sinne einer länderübergreifenden Zusammenarbeit der LRHe, neben der Prüftätigkeit des RH die Aufgaben der Landeskontrolleinrichtungen erleichtern kann. Schade ist nur, dass der RH von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, sondern im Bereich der Ausbildung eigene Wege beschreitet. Erfreulich hingegen ist zu erwähnen, dass vermehrt auch (Kontroll-) Einrichtungen der Landesverwaltungen, wie beispielsweise Mitarbeiter der internen Revision bzw. Prüfer aus dem Bereich der Gemeinderevision ebenfalls diesen Lehrgang besuchen und absolvieren, das diese wichtigen Kontrolleinrichtungen ebenfalls stärkt.

Sach- und Raumausstattung

In gewissen Zusammenhang mit den Personalmaßnahmen steht natürlich auch die Sach- und Raumausstattung des LRH Tirol. Nach Abschluss der im Landhaus durchgeführten Baumaßnahmen ist die Raumsituation an den Personalstand angepasst, die Sachausstattung bereitet keine gröberen Probleme.

1.4 Medien

Öffentlichkeit

Die mediale Berichterstattung konzentriert sich nach wie vor auf die Rohberichte des LRH. Diese, vor allem in Tirol zu beobachtende Praxis führt auf der einen Seite zu Unmut und andererseits, vor allem bei den Mitgliedern des Finanzkontrollausschusses zu immer neuen Versuchen eine derartige Berichterstattung zu verhindern.

Geheimhaltung

Der Gesetzgeber hat dem Direktor des LRH aufgetragen, für die Geheimhaltung der sogenannten Rohberichte Sorge zu tragen. Diesen Auftrag hat er immer sehr ernst genommen und alles unternommen, um zu verhindern, dass Rohberichte Gegenstand der medialen Berichterstattung sind.

Rechtslage

Die Bemühungen waren allerdings im Endergebnis mäßig bis kaum erfolgreich. Hinweise auf die geltende Rechtslage und die deutliche Kennzeichnung der Berichte als "streng vertraulich" erwiesen sich von vornherein als völlig unzulänglich. Auch die Nachforschungen darüber, wer dafür in Frage kommt, dass diese Rohberichte den Medien zur Verfügung gestellt werden, blieben meist bei Vermutungen und Schlussfolgerungen stecken.

Da auch sämtliche Appelle an Medienvertreter mögliche Agreements zwischen den Leitmedien zu treffen, um mögliche Nachteile auszugleichen als völlig wirkungslos verpufften, verbleibt am Ende hin nur die Hoffnung, durch eine Umstellung des Systems eine Änderung herbeizuführen. Gibt es nämlich nur noch einen Bericht, der an die Berichtsadressaten sowohl im Bereich Politik als auch Verwaltung ergeht, ist der ach so interessante - weil geheime – "Rohbericht" es gewiss nicht mehr Wert, dass davon berichtet wird.

Abgesehen von der unbefriedigenden Situation, dass die Rohberichte des LRH im Zentrum der Berichterstattung stehen, ist die mediale Präsenz durchaus als positiv anzusehen. Gelingt es durch eine Umstellung der Berichtsabwicklung von einer reaktiven in eine aktive Medienarbeit zu gelangen, könnte dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Berichte nicht nur im Wege des Internet sondern auch durch elektronische- und Printmedien noch besser zum Durchbruch verholfen werden.

2. Nationale und Internationale Zusammenarbeit

2.1 Internationale Zusammenarbeit

EURORAI

Auf internationaler Ebene wurden die Kontakte zu anderen Regionalen Kontrolleinrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle intensiviert. Durch die Mitgliedschaft des LRH Tirol bei der EURORAI konnte hier weiterhin ein wertvoller Erfahrungsaustausch gepflegt werden.

Präsidium

Dass der LRH Tirol auch international einen ausgezeichneten Ruf genießt, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Dirktor des LRH Tirol die Funktion des Stellvertreters seines oberösterreichischen Kollegen LRHD Dr. Helmut Brückner im Präsidium dieser Einrichtung innehat.

Seminar in Innsbruck

In Zusammenarbeit mit dem LRH OÖ veranstaltete der LRH Tirol am 17.10.2008 im Rahmen von EURORAI ein internationales Seminar zum Thema Subventionsprüfungen an dem über 120 Teilnehmer begrüßt werden konnten. Obwohl diese Veranstaltung eine Herausforderung an einen relativ kleinen LRH wie den unseren darstellte, ist es gelungen Tirol und seinen Parlamentarismus bestens zu vertreten.



Die Teilnehmer und auch das EURORAI Präsidium zeigten sich sowohl vom gebotenen Rahmenprogramm als auch von der Qualität der im Rahmen des Seminars gebotenen Vorträge und Diskussionsbeiträge begeistert. Der LRH hat mit der Durchführung dieser Veranstaltung bewiesen, dass er nicht nur im Bereich der Gebarungsprüfung, sondern auch auf anderen Gebieten ausgezeichnete Arbeit leistet.

Die enge Zusammenarbeit mit den Kollegen aus OÖ, die schon bisher bestens funktionierte, wurde hier weiter intensiviert. Hier gilt es auch Dank für die wertvolle Unterstützung vor allem was die inhaltliche Gestaltung des Seminars betrifft, auszusprechen.

Am Vortag dieser Veranstaltung war Innsbruck auch Ort einer EU-RORAI-Präsidiumssitzung, bei der einerseits über Aktivitäten resümiert und andererseits Weichenstellung für künftige Vorhaben vorgenommen wurden. Auch die Präsidiumsmitglieder waren von Innsbruck als Veranstaltungsort und dem LRH als Organisator sehr angetan.



2.2 Nationale Zusammenarbeit

Respekt

Ein fixer Bestandteil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des LRH ist immer auch die Darstellung der Beziehung zum RH. Dabei kann seitens des LRH Tirol nur zum wiederholten Male festgestellt werden, dass dieser höchsten Respekt vor der Arbeit des RH hat. Hier wird eine professionelle, hoch qualitative Arbeit geleistet, die uneingeschränkte Hochachtung verdient. Letztendlich wird diese auch der

Maßstab für die eigene Tätigkeit sein. Wenngleich sich der LRH Tirol diesbezüglich nicht zu verstecken braucht, fällt es doch nicht
schwer eigene Optimierungspotentiale an der Arbeit einer größeren
und somit auch teilweise spezialisierteren Einrichtung der öffentlichen Finanzkontrolle zu orientieren.

Tätigkeitsbericht

Der Leistungsbericht 2007/2008 des RH zeigt in exzellenter Weise die umfassende Tätigkeit im Rahmen seiner ihm übertragenden Aufgaben auf und gäbe Anlass dafür, einige darin enthaltene Darlegungen über die abgelaufene Tätigkeit, sowie aufgezeigte Verbesserungsmöglichkeiten für eine zukünftige Arbeit auch im Bereich des LRH Tirol zu übernehmen.

Wissensmanagement

Von diesem Potential des RH profitieren auch die LRHe insoweit als sie an dem im RH eingerichteten Wissensmanagement partizipieren können. Dabei greift der RH immer wieder Themenbereiche auf, die die öffentliche Finanzkontrolle insgesamt in Österreich betreffen und bietet im Rahmen eines Erfahrungsaustausches die Möglichkeit, nicht nur das Wissen wechselseitig zu transferieren sondern auch auszutauschen. Als positiver Nebeneffekt tritt dazu noch ein wechselseitiges Kennenlernen der Prüforgane, was im Anlassfall einen Wissensaustausch sicher erleichtert.

Abstimmung

Die Abstimmung der Prüfungsvorhaben funktioniert zunehmend reibungsloser. Die dazu geführten Gespräche verlaufen harmonisch, allfällige Überschneidungen werden durch wechselseitigen Verzicht vermieden. Das Bemühen des RH auch auf die Interessenlage des LRH Rücksicht zu nehmen ist anzuerkennen. Im Gegenzug ist auch der LRH selbstverständlich bereit im Interesse einer funktionierenden Finanzkontrolle und der Bündelung der Kräfte konstruktiv mit dem RH zu kooperieren.

Die Themen Kompetenzabgrenzung und Behandlung von Wünschen nach zusätzlichen Prüfungszuständigkeiten wurden im letzten Tätigkeitsbericht ausführlich abgehandelt. Da sich auch hier keine Änderungen in den Rahmenbedingungen ergeben haben kann auf die damaligen Ausführungen verwiesen werden.

klare Verhältnisse

Offene Punkte können aber vom Bundesverfassungsgesetzgeber und nicht vom Tiroler Landtag und schon gar nicht vom LRH gelöst werden.

Zu den im vorjährigen Tätigkeitsbericht aufgezeigten Visionen für einen "LRH neu" zählt daher auch eine Stärkung nach innen im Sinne einer föderalen Struktur. Dieser Ansatz sollte auch als Argument dienen, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den LRH Tirol zu überdenken.

OÖ LRH

Auf Ebene der LRHe hat sich in jüngster Zeit eine intensivere Zusammenarbeit mit dem OÖ LRH, aber auch dem Kontrollamt der Stadt Wien ergeben. Da sowohl der OÖ LRH als auch das Kontrollamt der Stadt Wien einen Auftrag zur Prüfung der in deren Bereich bestehenden CBL Verträge erhalten haben, bot sich ein Schulterschluss mit diesen Einrichtungen in Zusammenhang mit der Prüfung der CBL Verträge der TIWAG durch den LRH Tirol an.

Da die Themenbereiche und der Inhalt der Prüfungen besonders in OÖ und Tirol sehr ähnlich sind wird diese Prüfung in einer sehr engen Abstimmung sowohl in inhaltlicher als auch zeitlicher Hinsicht durchgeführt. Nach den bisherigen Abläufen sollte das Ziel möglichst zeitnah und inhaltlich abgestimmt die Prüfungsberichte den Gremien vorlegen zu können erreichbar sein.

Damit wäre aber ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Vernetzung der öffentlichen Finanzkontrolle gelungen, der richtungweisend auch für andere Bereiche gemeinsamer Prüfungen sowohl von Landesrechnungshöfen auch von solchen eines LRH und des RH sein kann.

LRH Salzburg

Die bereits guten nachbarschaftlichen Kontakte mit dem LRH Salzburg wurden in Form eines gemeinsamen Ausflugs zum Nationalparkhaus Mittersill und zu den Krimmler Wasserfällen weiter vertieft.



städtisches Kontrollamt Wiederholt werden kann nur die Feststellung, dass als Beispiel für eine funktionierende Zusammenarbeit diejenige mit dem Kontrollamt der Stadt Innsbruck angesehen wird und daher erwähnt werden muss. Der permanente Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Leitern der beiden Einrichtungen funktioniert nicht nur auf menschlicher und sachlicher Ebene, sondern führt sicherlich zu einer gegenseitigen Bereicherung und Verbesserung der täglichen Arbeit.

Bei einer laufenden Prüfung wurde ein neuerlicher Versuch eines gemeinsamen Berichtes gestartet. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor allem beim Berichtsablauf traten dabei doch einige Schwierigkeiten auf, die dazu führten 'dass letztlich zwei unterschiedliche Berichte erstellt und den Gremien vorgelegt wurden (Berichte zur ILL GmbH). Das führte im Ergebnis dazu, dass der Kontrollausschuss der Stadt Innsbruck einen Bericht über einen Teilbereich (Bau) erhielt, den vom LRH erstellten Bericht aber nicht und umgekehrt der Finanzkontrollausschuss auf den von den städtischen Kollegen erstellten Bericht verzichten musste.

Dieses für alle Beteiligten unbefriedigende Ergebnis ist vorrangig auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der beiden Kontrolleinrichtungen zurückzuführen. Bei den beteiligten Leitern war jedenfalls der Wille zur Zusammenarbeit und Erstellung eines gemeinsamen Berichtes vorhanden. Die notwendigen Anpassungen um ein derartiges Vorhaben realisieren zu können müssen aber von den dazu berufenen Entscheidungsträgern vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass vor allem im Berichtsablauf im Bereich des städtischen Kontrollamtes ein ähnliches System existiert wie es im Rahmen der im letzten Tätigkeitsberichtes vom früheren LRHDir dargelegten "Vision" skizziert wurde. Eine Annäherung der beiden Berichtssysteme brächte insoweit eine Verbesserung, als gemeinsame Berichte damit wesentlich erleichtert würden, was vor allem im Bereich der Unternehmungen - an welchen sowohl die Stadt Innsbruck als auch das Land Tirol beteiligt sind - doch wesentliche Synergieeffekte brächte.

3. Besonderer Teil

Nach dem allgemeinen Teil dieses Berichtes, der sich überwiegend auf generelle Themen des LRH bezog, soll im Folgenden über die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben berichtet werden:

3.1 Allgemeines

Gemäß Art. 67 TLO bedient sich der Tiroler Landtag bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des Landesrechnungshofes und nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften des Rechnungshofes.

Aufgaben

Die Haupttätigkeit des LRH lag wiederum in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung an den Finanzkontrollausschuss. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO und des Gesetzes über den LRH Tirol hat dieser

- a) die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;
- b) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften verwaltet werden;
- c) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen mit mindestens 50 % beteiligt ist oder die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;
- d) die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land für sie eine Ausfallshaftung für sie übernommen hat;
- e) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den LRH unterworfen haben;
- f) die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen;
- g) die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;

- h) die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;
- i) die Mitwirkung an der Gemeinschaft der Gebarungskontrolle wahrzunehmen.

Ziele

Sein wichtigstes Ziel ist dabei der bestmögliche Einsatz der öffentlichen Mittel. Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der LRH die Gebarungsprüfung dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat er

- Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen,
- auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen,
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu erstatten.

Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst zeitnah erfolgen.

Prüfungseinleitung

Der LRH führt seine Prüfung entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der der Gebarungskontrolle des LRH unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH mündet in einen Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise, Anregungen und Empfehlungen enthält.

Berichte

Die Berichte des LRH werden vorerst als so genannter Rohbericht der Landesregierung übermittelt, die innerhalb von sechs Wochen hiezu eine Äußerung erstatten kann. Hat die Landesregierung fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH diese in seine Erwägungen mit einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Der Endbericht ist vom LRH dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im Finanzkontrollausschuss ist er im Internet zu veröffentlichen.

Finanzkontrollausschuss Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH im Finanzkontrollausschuss beraten und behandelt. Der Finanzkontrollausschuss hat dem Landtag über den Tätigkeitsbericht und den Bericht über den Rechnungsabschluss des Landes und über die Berichte, die aufgrund einer Sonderprüfung auf Verlangen des Landtages, des Finanzkontrollausschusses oder wenigstens eines Drittels oder Viertels der Abge-

ordneten erstattet werden, einen Bericht vorzulegen. In allen übrigen Fällen steht es dem Finanzkontrollausschuss frei, dem Landtag einen Bericht vorzulegen. Von diesem Recht wurde im vergangenen Berichtsjahr nie Gebrauch gemacht.

Art. 69 Abs. 4 TLO

Eine Bestimmung, die dem LRH wesentlich erscheint, dessen Tätigkeit aber nur mittelbar berührt, ist Art. 69 Abs. 4 TLO: Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, die die Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem Finanzkontrollausschuss spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im Finanzkontrollausschuss über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Landesregierung ggf. darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.

Durch die Einführung dieser Bestimmung hat sich vor allem die Transparenz der Umsetzung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH erheblich erhöht.

In den Berichten werden nunmehr die Empfehlungen des LRH, die eine Berichtspflicht der Landesregierung auslösen, besonders gekennzeichnet (grau unterlegt) und neuerdings am Berichtsende nochmals wiedergegeben.

Praxis

Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Landesregierung dem Landtag bzw. Finanzkontrollausschuss gegenüber, ohne dass der LRH in irgendeiner Weise eingebunden wäre. In der Praxis hat es sich allerdings bewährt, dass der LRH die Landesregierung im Wege der Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und dabei die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig wären. Nachdem er die Berichte der Landesregierung abschriftlich zur Kenntnis erhält, präsentiert der LRHD auch die Stellungnahmen der Landesregierung im Finanzkontrollausschuss.

Als Service für die Abgeordneten des Finanzkontrollausschusses wird durch den LRHD mündlich die Sicht des LRH zu dieser Stellungnahme erläutert, obwohl formell keinerlei Notwendigkeit oder gar Berechtigung besteht. Der LRHD hatte allerdings den Eindruck, dass die so geübte Praxis von den Betroffenen (Regierung und Finanzkontrollausschuss) nicht nur akzeptiert, sondern bis zu einem gewissen Grad sogar gewünscht wird.

Vorschläge

Dieses System der Berichterstattung durch die Landesregierung ist noch ausbaufähig. Vor allem die Diskussion über die Regierungsstellungnahmen - in den zugegebenermaßen seltenen Fällen einer Nichtumsetzung der Empfehlungen – könnte ausführlicher geführt werden (auch im Hohen Haus). Dabei sollte die derzeit bestehende Praxis auf eine einwandfreie rechtliche Basis gestellt werden.

Dazu wäre es erforderlich, dass dem LRH einerseits die Möglichkeit eingeräumt wird, seinerseits die Stellungnahmen der Landesregierung einzufordern, diese bis zu einem gewissen Umfang zu evaluieren und letztendlich auch mit seinen Anmerkungen und Empfehlungen dem Landtag in Berichtsform zu präsentieren. Der LRH sieht derartige Neuregelungen durchaus auch als Instrumentarium der Stärkung der Finanzkontrolle durch den Tiroler Landtag an, die im Interesse eines erhöhten Selbstverständnisses des Landtages durchaus zweckdienlich wäre.

Überblick

Um nicht nur den Umsetzungsgrad der Empfehlungen darzustellen, soll auch im heurigen Tätigkeitsbericht wieder den Stellungnahmen der Landesregierung zu den im abgelaufenen Berichtsjahr fälligen Berichten des LRH weiterer Raum gegeben werden und diese im Folgenden in einer Kurzfassung dargestellt werden:

4. Empfehlungen nach Art. 69 Abs.4 TLO – Berichtspflicht nach 1 Jahr



Bericht vom 21.3.2007

- behandelt im FKA am 25.4.2007
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 23.4.2008
- Empfehlungen 9
- umgesetzt 8
- nicht umgesetzt 1



Bericht vom 30.3.2007

- behandelt im FKA am 25.4.2007
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 23.4.2008
- Empfehlungen 11
- umgesetzt 11
- nicht umgesetzt 0



Bericht vom 11.4.2007

- behandelt im FKA am 25.4.2007
- keine Empfehlungen nur Wünsche, daher
- keine Stellungnahme der Regierung
- umgesetzt nichts



Bericht vom 29.5.2007

- behandelt im FKA am 20.6.2007
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 24.9.2009
- Empfehlungen 4
- umgesetzt 1
- nicht umgesetzt 1
- bei 2 Empfehlungen teilt die Regierung mit weiter prüfen zu wollen
- diese und ähnliche Äußerungen werden in der Statistik als offen bzw. unbestimmt gewertet



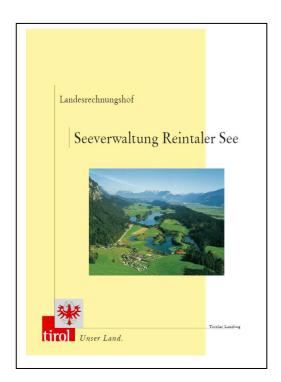
Bericht vom 30.5.2007

- behandelt im FKA am 20.6.2007
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 24.9.2008
- Empfehlungen 8
- umgesetzt 8
- nicht umgesetzt 0



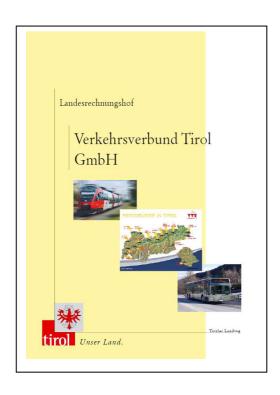
Bericht vom 1.6.2007

- behandelt im FKA am 20.6.2007
- keine Stellungnahme
- keine Empfehlungen
- daher auch keine Äußerung der Regierung notwendig



Bericht vom 4.6.2007

- behandelt im FKA am 20.6.2007
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 24.9.2008
- Empfehlungen 6
- umgesetzt 4
- nicht umgesetzt 2



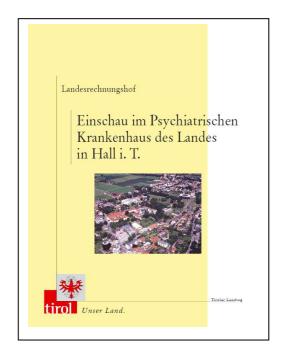
Bericht vom 28.8.2007

- behandelt im FKA am 26.9.2007
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 24.9.2008
- Empfehlungen 5
- umgesetzt 4
- nicht umgesetzt 0
- unbestimmt 1



Bericht vom 22.10.2007

- behandelt im FKA am 7.11.2007
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 29.10.2008
- Empfehlungen 3
- umgesetzt 0
- nicht umgesetzt 3



Bericht vom 21.12.2007

- behandelt im FKA am 16.1.2008
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 21.1.2009
- Empfehlungen 8
- umgesetzt 0
- nicht umgesetzt 0
- unbestimmt 8



Bericht vom 21.12.2007

- behandelt im FKA am 16.1.2008
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 21.1.2009
- Empfehlungen 7
- umgesetzt 6
- nicht umgesetzt 0
- unbestimmt 1



Bericht vom 16.1.2008

- behandelt im FKA am 27.2.2008
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 11.3.2009
- Empfehlungen 2
- umgesetzt 2
- nicht umgesetzt 0

Umsetzungsgrad

Obwohl es dem LRH keinesfalls obliegt die Berichte der Regierung inhaltlich zu beurteilen oder gar zu werten, zeigen diese ob und inwieweit den Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH Rechnung getragen wird oder nicht. Eine Grobauswertung des LRH zeigt, dass im Berichtsjahr

- die Empfehlungen zu 63 % als umgesetzt
- 11 % der Empfehlungen als nicht umgesetzt angesehen und
- bei 19 % der Empfehlungen ist die Äußerung der Regierung nicht in eine der beiden Kategorien einzuordnen.

Diese Grobauswertung berücksichtigt dabei nicht die in den Berichten erhaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen in der Regel bereits durch die geprüften Stellen im zeitlichen Nahebereich der Prüfungen nachgegangen wird. Für die Berechnung wurden nur die am Ende eines Berichtes aufgelisteten Empfehlungen (im Bericht grau unterlegt und in der Randzeile als Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO bezeichnet) herangezogen.

Da sich die Prüfungen mit sehr unterschiedlichen Bereichen befassen, ist eine einheitliche durchgängige Einordnung der Empfehlungen nicht immer möglich. Daher kann es vorkommen, dass ein umfangreicher Bericht nur wenige Empfehlungen und, ein anderer wiederum mehr enthält oder, dass einer zusammenfassenden Empfehlung viele kleine in einem anderen Bereich gegenüberstehen.

Diese Schwachstellen der Grobanalyse sollen lediglich aufgezeigt werden. Für den Vergleich mit anderen Jahren bleiben sie irrelevant, war doch die Berechungsmethode immer die gleiche. Bei der heurigen Analyse fällt ein starker Rückgang der umgesetzten Empfehlungen auf. Dem gegenüber ist aber auch festzustellen, dass die Zahl der nicht umgesetzten Empfehlungen zurückgegangen bzw. annähernd gleich geblieben ist.

Deutlich zugenommen haben die als "unklar" zu bezeichneten Äußerungen. Bei denen ist dem Bericht nicht eindeutig zu entnehmen ob oder bis wann die Empfehlung umgesetzt wird oder allenfalls welche Alternativen angedacht werden. Hier wäre es Sache des FKA eindeutigere Stellungnahmen einzufordern oder aber auch Thema einer "follow up" Prüfung durch den LRH, bei der dann derartige Fragen auch behandelt werden könnten. Dafür stehen aber die notwendigen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung.

Schwachstellen

Manchmal stellte sich heraus, dass die Berichtspflicht der Regierung deswegen nicht zum Tragen kommt, da Art. 69 Abs. 4 TLO ausdrücklich normiert, dass die Landesregierung nur zu solchen Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen zu berichten hat, die sie auch zu vertreten hat. Dies ist in der Regel bei Unternehmensbeteiligungen nicht der Fall. Deshalb hat die Regierung in solchen Fällen eine Stellungnahme des Unternehmens eingeholt und auf diese verwiesen.

Unternehmensbereich Diese Rechtslage ist nicht sehr befriedigend. Für den Unternehmensbereich könnte im Zuge einer Gesetzesänderung angedacht werden, dass auch die Unternehmungen und Einrichtungen, die vom LRH auf Basis seiner Prüfkompetenz geprüft werden, eine derartige Berichtspflicht haben.

> Manchmal enthält ein Bericht des LRH aber auch Empfehlungen und Anregungen, die die Landesregierung aus anderen Gründen nicht zu vertreten hat. Auch hier wäre eine Ergänzung der gesetzlichen Formulierung überlegenswert.

Berichte

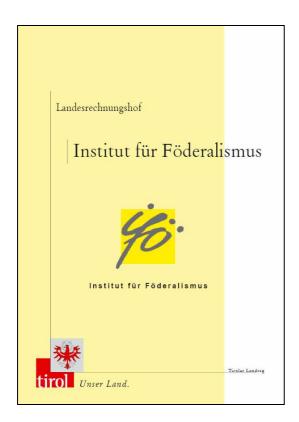
Im Folgenden werden die vom LRH im laufenden Berichtsjahr erstellten Berichte mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt:

5. Berichte



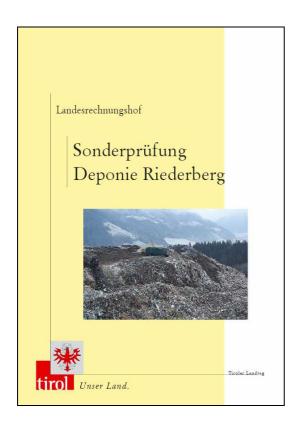
Bericht vom 27.3.2008

- am 23.4.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- erstellt von Juni 2007 bis Jänner 2008



Bericht vom 31.3.2008

- am 23.4.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- erstellt von Oktober 2007 bis Jänner 2008



Bericht vom 2.4.2008

- am 23.4.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- erstellt von Oktober 2007 bis Jänner 2008



Bericht vom 1.4.2008

- am 23.4.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- erstellt im März 2008



Bericht vom 22.4.2008

- am 24.9.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- erstellt von Dezember 2007 bis Feber 2008

Abteilung Zivilund Katastrophenschutz





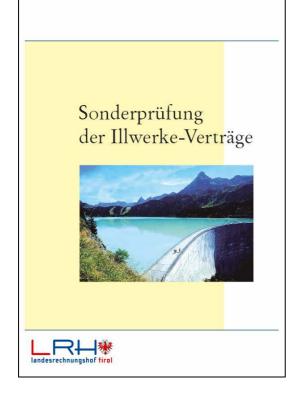
Bericht vom 18.6.2008

- am 24.9.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- erstellt von Juni 2007 bis März 2008



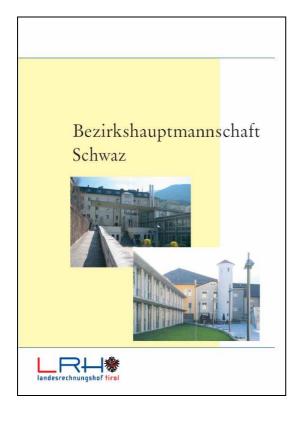
Bericht vom 4.7.2008

- am 24.9.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch 4 Prüforgane
- erstellt im Mai 2008



Bericht vom 11.7.2008

- am 24.9.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- erstellt von Feber bis März 2008



Bericht vom 8.9.2008

- am 29.10.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- erstellt von März bis Juni 2008

Leitstelle Tirol GmbH

Bericht vom 7.10.2008

- am 29.10.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- erstellt von November 2007 bis Mai 2008



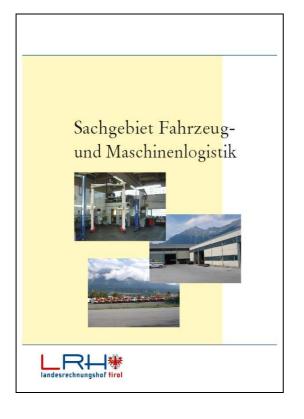
Bericht vom 6.10.2008

- am 29.10. 2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch drei Prüforgane
- erstellt im Juni 2008

Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH

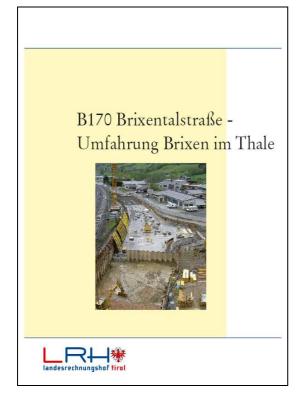
Bericht vom 3.11.2008

- am 26.11.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- erstellt von Feber bis März 2008



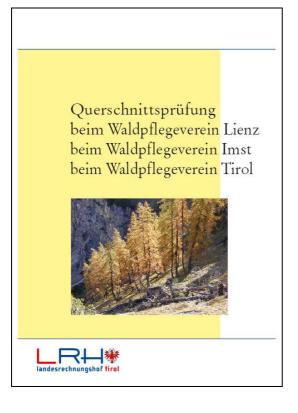
Bericht vom 29.12.2008

- am 21.1.2009 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- erstellt von August bis September 2008



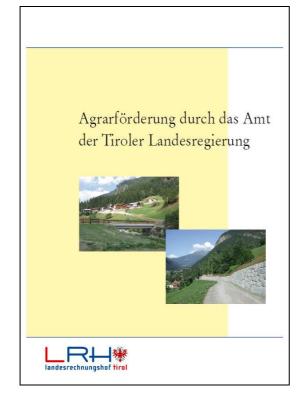
Bericht vom 29.12.2008

- am 21.1.2009 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- erstellt von Juni bis September 2008



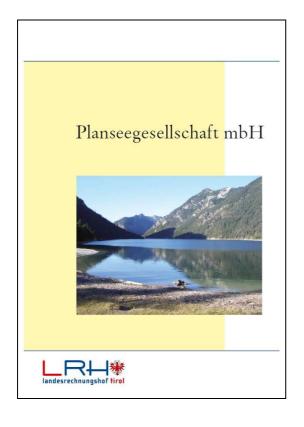
Bericht vom 12.1.2009

- am 21.1.2009 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- erstellt im September 2008



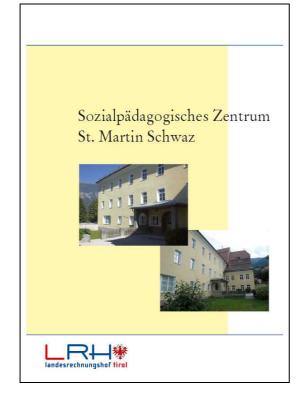
Bericht vom 19.1.2009

- am 11.3.2009 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- erstellt von Juni bis September 2008



Bericht vom 29.1.2009

- am 11.3.2009 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- erstellt im November 2008



Bericht vom 9.2.2009

- am 11.3.2009 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- erstellt von Juli bis Oktober 2008

Effizienz

Im Berichtszeitraum wurden 18 Berichte erstellt (gezählt wurde dabei das Datum der Herausgabe am Deckblatt). Von diesen waren 2 Sonderprüfungen im Auftrag der Regierung im Sinne des Art. 69 Abs. 3 lit. e TLO bzw. § 3 Abs. 3 lit. e TirLRHG. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes (§ 7 Abs. TirLRHG) und des Berichtes zu dem von der Regierung dem Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (§ 7 Abs. 3 TirLRHG) sind vom Gesetzgeber vorgegeben und damit verpflichtend.

Die "Steigerung" gegenüber dem Vorjahr, in dem 12 Berichte erstellt wurden ist insoweit zu relativieren, als sich diese Abweichungen mehr aus den unterschiedlichen Daten der Fertigstellung und Herausgabe der Berichte ergeben, als aus der tatsächlichen geleisteten Arbeit. Abweichungen können sich auch aus einer Abhängigkeit von den Terminen der Sitzungen des FKA ergeben.

Abhängig ist diese Zahl aber auch vom Umfang einer Prüfung, d.h. ob ein eher "kleinerer" Bereich geprüft wurde oder beispielsweise eine "größere" Querschnittsmaterie. Festgestellt werden kann aber, dass der LRH im langjährigen Durchschnitt 15 Berichte im Kalenderjahr erstellt.

Um die Effizienz der Arbeit des LRH zu dokumentieren, sei an dieser Stelle ein Vergleich mit dem RH gestattet. Von den 300 Mitarbeitern des RH sind 240 im Prüfdienst tätig. Diese haben 77 Prüfungen im Jahr 2007 und 94 Prüfungen im Jahr 2008 durchgeführt (Quelle: Leistungsbericht des RH 07/08). Dem LRH standen in den Jahren 2007/2008 9 Prüforgane zur Verfügung. Diese erstellten im (Berichts-) Jahr 2007 12 und im (Berichts-) Jahr 2008 18 Berichte.

Anders betrachtet stehen dem RH ca. 30-mal mehr Prüfer zur Verfügung, die doch eine deutlich geringere Zahl an Berichten pro Prüfer und Jahr produzieren. Wie viele Vergleiche hinkt auch dieser etwas, da zum einen der RH seine Prüfungen in der Regel mit größeren Prüfungsteams durchführt und zum anderen aufwändige Querschnittsmaterien durch mehrere Bundesländer und Ministerien sehr zeitintensiv sind. Auch das Berichtssystem das dem RH vorgegeben ist (mit sehr langen Stellungnahmefristen und einem aufwändigeren Redaktionssystem) trägt dazu bei, dass dieser Vergleich nur bedingt aussagekräftig ist.

Der verkürzte Schluss, dass 30-mal mehr Prüfer auch 30-mal mehr Berichte "produzieren" müssten (daher der RH im Vergleich zum LRH ca. 450) kann zwar so nicht gezogen werden, eine gewisse Aussagekraft haben die Zahlen aber dennoch. Da die Berichte in Hinblick auf die Qualität keinen Vergleich zu scheuen brauchen kann trotzdem festgestellt werden, dass in Sachen Effektivität der LRH eine sehr positive Bilanz ziehen kann. Darin zeigt sich manch Vorteil der kleineren und damit schlagkräftigeren Organisation vor Ort.

Insgesamt braucht der LRH weder den Vergleich mit anderen Bundesländern noch mit dem RH scheuen. Dies gilt sowohl für die Quantität als auch die Qualität der Berichte. Aber auch die organisatorischen Abläufe sind weitgehend effizient, wenn natürlich auch hier nach dem Grundsatz, dass das Gute der Feind des Besseren ist, Optimierungspotentiale gegeben sind.

Finanzkontrollausschuss In den 6 Sitzungen des Finanzkontrollausschusses des vergangenen Berichtsjahres wurden neben den angeführten Berichten des LRH Berichte des RH, verschiedene Anträge und auch die oben dargestellten Berichte der Landesregierung, die Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge des LRH im Sinne des Art. 69 Abs. 4 TLO enthalten, behandelt.

Präsidenten

Mit der Landtagswahl im Juni 2008 ging die lang dauernde Ära des Landtagspräsident Prof. Ing. Helmut Mader zu Ende. Er hat sicher dem Tiroler Landtag seinen Stempel aufgedrückt und für eine Aufwertung des Landesparlamentes gesorgt. Unter seiner Ägide wurde ein neuer Kontrollamtsdirektor bestellt, der LRH eingerichtet und dazu beigetragen, dass sich der LRH zu dem entwickeln konnte, was er heute ist.

Der neue Landtagspräsident DDr. Herwig van Staa wechselte nach jahrelanger Tätigkeit als Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck und folgend Landeshauptmann von Tirol quasi "die Seiten", weg von der Exekutive hin zur Legislative. Da der nunmehrige Landtagspräsident schon in seiner Funktion als Landeshauptmann als Freund der Kontrolle und damit auch als solcher des LRH bezeichnet werden darf, wirkt sich dieser Wechsel für den LRH positiv aus.

Nach einer nicht erwähnenswerten Startschwierigkeit wurde rasch das bisher ausgezeichnete Gesprächsklima wieder hergestellt und hat sich die Zusammenarbeit äußerst positiv entwickelt. Bedingt durch die Aufgaben die Herr Präsident DDr. Herwig van Staa auf europäi-

scher Ebene für das Land Tirol übernommen hat mischt als kleiner Wehmutstropfen die öftere Abwesenheit in der für den LRH derzeit schwierigen Lage.



Finanzkontrollausschuss Der Finanzkontrollausschuss wird vom neuen Vorsitzenden im Geiste seiner Vorgänger weiter geführt, sodass auch hier von einer guten Zusammenarbeit gesprochen werden kann. Die neuen Mitglieder des Ausschusses bringen neue Ansätze ein, was als durchaus positiv verstanden wird.

Die Berichte werden durchwegs als informativ, kritisch, aber sachlich und umfassend angesehen. Dass nicht immer alle Mitglieder allen Empfehlungen voll inhaltlich folgen können und zu manchen Kritikpunkten andere Positionen einnehmen, liegt in der Natur der Sache. Kontroverselle Standpunkte werden aber auch überwiegend sachlich diskutiert und die Kontrolltätigkeit so im Interesse des Landes als gemeinsame Aufgabe erfüllt.

Regierung

In der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Landesregierung ist eine deutliche Änderung festzustellen. Hatte der LRH bisher den Eindruck, dass die Landesregierung, die Arbeit des LRH schätzt und dieser positiv und aufgeschlossen gegenübersteht, so weht der Kontrolle seit Juni 2008 ein kalter Wind entgegen.

Schreiben des LRH werden nicht oder sehr verspätet beantwortet, inhaltlich ist keinerlei Entgegenkommen zu vom LRH vorgetragenen Anliegen zu bemerken.

Neben den bereits im Kapitel Personal dargestellten Vorgängen hat sich einiges von diesem Eindruck am Beispiel der Initiative zur Prüfung der von der TIWAG abgeschlossenen CBL Verträge manifestiert. Nachdem diese Prüfung auch schon öfter für Diskussionen gesorgt hat, soll an dieser Stelle kurz der Werdegang und der Stand dargelegt werden.

Anlässlich einer Pressekonferenz am 29.10.2008 erklärten Herr LH Günther Platter und Herr LHStv. Hannes Gschwentner, dass der LRH mit einer Prüfung der "Cross Border Leasing Verträge" der TIWAG beauftragt werden soll. In der Sitzung des Finanzkontrollausschusses des Tiroler Landtages vom gleichen Tag wurde dieser Wunsch (außerhalb der Tagesordnung) ausführlich erörtert. Da der frühere LRHD den Eindruck gewann, dass der Wunsch aller im Landtag vertretenen Parteien nach einer solchen Prüfung bestand, habe er angeboten eine solche Prüfung auf eigene Initiative des LRH durchzuführen, was auch allgemeine Zustimmung fand.

Nachdem sich der vormalige LRHD einen Überblick über den möglichen Inhalt und Umfang einer derartigen Prüfung verschafft hatte, hat er von Anbeginn an in persönlichen Gesprächen mit Herrn LH Platter, im Rahmen mehrerer Aussprachen mit Vertretern der Landtagsklubs in seinem Büro und auch beim Landtagspräsidenten darauf hingewiesen, dass diese Prüfung mit den dem LRH zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht zu bewältigen und vor allem für die Beurteilung einiger Fragen die Beiziehung externer Experten notwendig sein wird und dafür dem LRH die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Versuche eine schriftliche Zusicherung für die notwendigen Finanzmittel zu erhalten waren bis vor kurzem von wenig Erfolg getragen. Erst über Intervention des Vorsitzenden des Finanzkontrollausschusses liegt seit kurzem eine schriftliche Zusage des Finanzreferenten vor.

Mit dieser Darstellung soll lediglich dokumentiert werden, dass der LRH seinerseits bestrebt ist alle Möglichkeiten zur Unterstützung der Anliegen der politischen Entscheidungsträger anzubieten, fühlt sich dann aber im Regen stehen gelassen. Gerade die Durchführung dieser Prüfung wäre für den LRH eine Gelegenheit zu beweisen, dass er auch in der Lage ist Herausforderungen zu bewältigen. Wenn aber dann die Voraussetzungen nicht geschaffen werden, wird die Aufgabe nur schwer zu bewältigen sein.

Bei einer pessimistischen Betrachtungsweise könnte man auch zum Schluss kommen, dass hinter dieser Haltung die Absicht steht den LRH zu schwächen. Bewältigt er nämlich die Prüfung nicht in der gewohnten Qualität oder bleiben Fragen offen würde das kritische Stimmen stärken, die jetzt schon Zweifel daran hegen, dass der LRH im Stande ist diese Prüfung durchzuführen.

Dazu ist festzuhalten, dass auch der RH bei der Prüfung von CBL Verträgen sich auf Expertisen stützen musste und auch der OÖ LRH für seinen Prüfungsauftrag die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit (die auch nach dem TirLRHG gegeben ist), Experten beizuziehen, nützt.

Auch werden schon Stimmen laut, die nach einer Betrauung des RH mit dieser Prüfung rufen. Damit stellt man aber in letzter Konsequenz einen eigenen LRH in Frage. Nach dem Rezept:

- man betraue den LRH mit einer schwierigen Prüfung, bei der von vorne herein klar ist, dass Ressourcen notwendig sind,
- verweigere diese und stellt dann fest, der LRH ist nicht in der Lage diese Aufgabe zu bewältigen,
- also soll das der RH übernehmen,

nimmt man dem LRH wohl die Existenzberechtigung.

Stünde man zum LRH hätte man diese Prüfung zum Anlass nehmen können, die ohnehin bereits zugesagten 2 zusätzlichen Dienstposten zu beschließen und somit wäre die Zusicherung der notwendigen finanziellen Mittel ohne lange Diskussionen und Interventionen selbstverständlich.

Erstmals seit seinem Bestehen war es notwendig über den Budgetrahmen hinaus dem LRH Mittel zur Verfügung zu stellen. Schien das bis dato kein Problem, muss der LRH wohl zur Kenntnis nehmen, dass hier künftig Schwierigkeiten zu erwarten sind und sich dieser Umstand auf künftige Prüfungsplanungen auswirken wird.

Die Feststellung, dass das Klima rauer geworden ist, ist in der Zusammenschau all dieser Schwierigkeiten mit der Vorgangsweise in Zusammenhang mit der Bestellung des LRHD wohl berechtigt:

- Vorschläge zur Optimierung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen bleiben Wunschträume;
- die notwendigen Finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung einer wunschgemäß durchgeführten aufwändigen Prüfung werden nur nach widerwillig langem Tauziehen geschaffen;
- bereits zugesagtes Personal wird letztendlich doch nicht zur Verfügung gestellt;
- das Interesse der Regierungsmitglieder an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem LRH ist nicht wahrnehmbar;
- Schreiben des LRH werden nicht oder sehr verspätet beantwortet, inhaltlich ist keinerlei Entgegenkommen zu vorgetragenen Anliegen des LRH zu bemerken.
- zu guter letzt schlägt man dem LRH noch den Kopf ab.

Diese distanzierte Haltung zur Kontrolle steht in Widerspruch zur langen Tradition, die diese in Tirol hat. Bereits Kaiser Maximilian I. richtete 1490 eine Finanzkontrolle ein, die vorbildlich für ähnliche Institutionen anderer Fürsten war. Aber auch in der Neuzeit waren die landesgesetzlichen Grundlagen aus den Jahren 1921, 1925, 1950 und 1982 beispielgebend.

Allerdings war Tirol das letzte Bundesland, das sein Kontrollamt in einen Landesrechungshof umwandelte. Dass dabei die Chance verabsäumt wurde, Schwachstellen anderer Regelungen zu vermeiden und das modernste und richtungsweisenste Gesetz zu schaffen hatte andere Ursachen, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden muss.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen hat sich der LRH entsprechend entwickelt und zu einer Institution etabliert, die sowohl die innere wie äußere Anerkennung genossen hat. Auf die äußere Anerkennung im nationalen und internationalen Rahmen wurde bereits hingewiesen. Aber auch bei den geprüften Stellen stand die fachliche Kompetenz, die faire und objektive Berichterstattung, die Nachvollziehbarkeit gegebener Empfehlungen nie in Zweifel.

Das derjenige, der maßgeblich dazu beigetragen, dass dieser Befund aufgenommen werden kann, nicht mehr das Vertrauen der notwendigen Mehrheit erhalten hat, ist schwer verständlich.

Aber auch die Wünsche und Zielvorgaben für den LRH bzw. seinen

Direktor bleiben unbestimmt. In Anbetracht der politischen Gegebenheiten aber auch nach dem Abstimmungsergebnis über den Vorschlag zur Bestellung eines LRHD (20 pro und 15 kontra Stimmen) ist dies ja geradezu unvermeidbar. Eine deutliche Mehrheit war offenbar mit der bisherigen Arbeit des LRH und seines Direktors zufrieden, eine Minderheit dagegen nicht.

Nachdem dieser bisher nur das Gesetz (TLO und TirLRHG) vollzogen hat, läge es nahe, dass eine Neuausrichtung des LRH auf Basis einer Gesetzesänderung gewünscht wäre. Gerade diesbezügliche Vorschläge waren aber Anlass zur Kritik und wurden auch als Mitgrund für das Stimmverhalten angeführt. Es soll also doch alles beim Alten bleiben und nur Personen ausgetauscht werden? Wie weit ein Austausch einer missliebigen Person mit demokratischen Grundsätzen und objektiven Auswahlkriterien vereinbar ist, soll dahingestellt bleiben.

Absolut unwürdig ist allerdings der derzeitige Umgang mit dem vormaligen LRHDir., der auf Basis der Gesetzeslage und ausdrücklichen Wunsch des Landtagspräsidenten interimistisch die Geschäfte des LRH führt. So wurden schon einige Tage nach der Abstimmung im Tiroler Landtag Rechtsmeinungen kolportiert, wonach der bisherige LRHDir. ab 1.3.2009 nicht mehr dem Personalstand des LRH angehört.

Obwohl diese Frage von der zuständigen Personalabteilung unter Hinweis auf § 12 Abs. 2 TirLRHG eindeutig geklärt wurde und dem Landtagspräsidenten – dem im Übrigen die ausschließliche Diensthoheit sowohl über den LRHDir. als auch über alle anderen Bediensteten des LRH zukommt (siehe Art. 70 Abs. 4 TLO und § 10 TirLRHG) – die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen übermittelt wurden, wurde eine angeblich gegenteilige Rechtsmeinung des Verfassungsdienstes medial verbreitet.

Auch zur Frage wer als ranghöchster Bediensteter des LRH diesen im Sinne des § 9 Abs. 8 leg.cit führt, wurden Gerüchte in die Welt gesetzt, die schlichtweg jeder rechtlichen Grundlage entbehren. Das ist letztklassiges Mobbing und schadet nicht nur der Person, sondern auch der Einrichtung.

Verwaltung

Neben den Kontakten zu den politischen Repräsentanten besteht naturgemäß die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen und der Verwaltungsspitze. Die geprüften Stellen -

bis auf vernachlässigbare Ausnahmen - stehen der Arbeit des LRH sehr positiv gegenüber. Sie sehen in Übereinstimmung mit dem Leitbild des LRH dessen Arbeit als beratende, im notwendigen Maß kontrollierende und letztendlich Verbesserungspotenziale aufzeigende. In der Regel werden dabei die fachliche Kompetenz der Prüforgane und die faire Behandlung im Rahmen der Berichterstattung anerkannt.

Wie jede Prüfung beeinträchtigt auch eine des LRH den täglichen Arbeitsablauf und "stört" bis zu einem gewissen Grad den Dienstbetrieb. Hier versucht der LRH diese Belastungen möglichst gering zu halten und auf die Arbeitsabläufe Rücksicht zu nehmen. Ganz ohne Irritationen wird dies aber nie von statten gehen und ungelegen kommt eine Prüfung immer. Letztlich ist es aber auch ein Teil des Aufgabenspektrums der Landesverwaltung bzw. der "Landesunternehmen" an einer Prüfung durch den LRH mitzuwirken.

6. Zusammenfassung

Rahmenbedingungen Die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den LRH Tirol sind optimierbar. Insbesondere eine offene Diskussion über die vom LRH schon mehrfach erstatteten Vorschläge könnte einen Beitrag dazu leisten, dass der Standard der öffentlichen Finanzkontrolle in Tirol weiter erhöht wird. Als Maßstäbe könnten dabei der Internationale Standard der Deklaration von Lima und Mexiko bzw. auch die innerstaatliche Richtschnur des Art. 127c B-VG, wonach die Länder dem RH gleichartige Einrichtungen schaffen können, dienen. Von einer "gleichen Augenhöhe" mit dem RH ist der Rechtsrahmen aber noch weit entfernt.

Kontakte

Auf internationaler Ebene konnte der LRH Tirol seine Kompetenz mit der Durchführung des Seminars über die Subventionsprüfung im Rahmen von EURORAI am 17/18. 10. 2008 in Innsbruck unter Beweis stellen. War schon im Rahmen dieser Veranstaltung die Zusammenarbeit mit dem OÖ LRH bestens, hat sich diese im Rahmen der Prüfung der CBL Verträge noch intensiviert.

Personal

Die personelle Situation des LRH ist optimierbar. Es fehlt allerdings am politischen Willen den Vorschlägen Rechnung zu tragen. Selbst nach Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Schritte wurden sowohl die Anforderungen des bisherigen LRHD, die Wohlmeinung des FKA und der Wunsch des früheren Landtagspräsidenten sanktionslos ignoriert.

Lage

Obwohl dem LRH jahrelang durchgängig gute und professionelle Arbeit im Interesse des Tiroler Landtages bescheinigt wurde, erhielt derjenige, der dafür die Verantwortung trug nicht mehr die erforderliche Mehrheit für eine Bestellung. Auch die im Gesetz für eine Bestellung (nicht für eine Wiederbestellung) vorgesehene Vorgangsweise mit Ausschreibung, Anhörung der Kandidaten, des Obleuterates und dessen einhellige Entscheidung und der Vorschlag des Landtagspräsidenten konnten die Kritiker überzeugen.

Dabei blieben – auf Grund der geheimen Abstimmung – naturgemäß die Gründe im Dunkeln. Im Nachhinein kolportiere Gründe, wie persönliche Abneigungen, zu starke Medienpräsenz des LRHD und die immer wieder geäußerte Kritik desselben am TirLRHG sind weder verifizierbar, objektivierbar noch nachvollziehbar. Dazu bleibt nur zu hoffen, dass beim nächsten Versuch persönliche Befindlichkeiten zu Gunsten der objektiven Entscheidung im Interesse der Sache in den Hintergrund treten.

Wären es die geprüften Stellen und Personen, die dem LRH kritisch gegenüberstünden, wäre das verständlich und nachvollziehbar. Wenn es allerdings Teile des Landtages sind, in dessen Interesse und zu dessen Unterstützung der LRH seine Arbeit erledigt, die hier den Vorschlag des Landtagspräsidenten und des Obleuterates nicht mittragen können, so ist das schwer verständlich.

Der LRH hat seit Anbeginn seiner Einrichtung die ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben im vorgegebenen Rahmen bewältigt. Die geringe Anzahl der gewünschten Sonderprüfungen zeigt unter anderem auch, dass die gewählten Prüffelder den Notwendigkeiten und Interessenlagen aller Beteiligter entsprachen. Die wenigen Sonderprüfungen, die bis auf eine Ausnahme auf Wunsch der Regierung erfolgten wurden zeitnah und rasch erledigt. In vielen Bereichen wurden neue Wege beschritten.

Vor allem das Konzept weg von einer reinen Kontrolle der ziffernmäßigen Richtigkeitskontrolle - hin zu einem modernen Beratungsansatz - konnte umgesetzt werden. Betrachtet man den Inhalt und die Prüfbereiche des früheren Landes-Kontrollamtes im Vergleich, so ist doch ein Wandel festzustellen, der den Anforderungen an eine zeitgerechte Kontrolle Rechnung trägt. Nach dem die Verwaltung und die der Kontrolle unterliegenden Unternehmen gewaltige Schritte hin zu modernen Dienstleitungsunternehmen gemacht haben, ist es erforderlich, dass die Kontrolle mit diesen Entwicklungen Schritt hält. Dass der bisherige LRHD maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung hatte, ist

unstrittig.

Vielleicht gelingt es die Kräfte der Unterstützer des LRH zu bündeln und den einen oder anderen Kritiker zu überzeugen. Bis dahin wird der LRH versuchen im Notbetrieb weiterhin seine Aufgabe zu erfüllen und sich den Herausforderungen, gerade bei der Prüfung der CBL Verträge der TIWAG, stellen. Die hier gegebenen Besonderheiten werden auch das Beschreiten neuer Wege erforderlich machen. Der LRH wird sich aber auch dieser Herausforderung stellen und sie in gewohnter Qualität bewältigen.

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 7.4.2009